

Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Landquart

Version 4 Nov. 2018

| | | |
|---------------|---|--------------------------------|
| Art. 1 | Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz (KBüG) ¹ der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (KBüV) ² sowie der Statuten der Bürgergemeinde Landquart. | Gegenstand des Gesetzes |
| Art. 2 | <p>Das Landquarter Bürgerrecht kann Personen mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Landquart erteilt oder zugesichert werden.</p> <p>Die Mindestwohnsitzdauer in der Gemeinde Landquart beträgt 5 Jahre für Schweizer/innen und Ausländer/innen. Unmittelbar vor der Gesuchseinreichung beträgt die Wohnsitzdauer in der Gemeinde Landquart 2 Jahre.</p> | Wohnsitz-erfordernis |
| Art. 3 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Verwaltung prüft die formellen Anforderungen und leitet die Dokumente an die Einbürgerungskommission weiter.2 Die Einbürgerungskommission lädt die gesuchstellende Person zu einem Gespräch ein, in dem insbesondere die Integration und Vertrautheit gemäss Artikel 6 KBüV ² geprüft werden. Sie erstellt einen Bericht und erstattet dem Bürger-rat Antrag. Der Bürgerrat kann Ausnahmen beschliessen.3 Der Vollzug dieses Gesetzes fällt in die Zuständigkeit des Bürgerrates. Er teilt den Entscheid ³ über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit.4 Der Bürgerrat erstattet innert fünf Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton ⁴, wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. | Zuständigkeiten |
| Art. 4 | <ol style="list-style-type: none">1 Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt die entsprechende Regelung.2 Der Bürgerrat kann für Schweizerinnen beziehungsweise Schweizer und für Ausländerinnen beziehungsweise Ausländer unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für die Wiedereinbürgerungen können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Auf-wendungen anzupassen.3 Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen. | Gebühren |

- 4 Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche wird ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschalen erhoben.

| | | |
|---------------|--|------------------------|
| Art. 5 | In begründeten Fällen kann der Bürgerrat das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen. | Besondere Fälle |
| Art. 6 | Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung ⁵ zu versehen. | Rechtsschutz |
| Art. 7 | Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung vom 21. November 2018 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 26. November 2006. | Inkrafttreten |

Igis, 12. Dezember 2018

Präsident: Hansjörg Gujan

Aktuar: Urs Beck

Die Gesetzesgrundlagen des Kantons sowie des Bundes bilden einen ergänzenden Bestandteil des Bürgerrechtsgesetzes.

- 1) Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 13. Juni 2017 (KBüG; BR 130.100)
- 2) Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12. Dezember 2017 (KBüV; BR 130.110)
- 3) Art. 4 und 26 (KBüV)
- 4) Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 20. Juni 2014 (BüG 141.0) Art. 36
- 5) Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden (Verwaltungsgerichtsgesetz VGG; BR 370.100, Art. 50ft)